



**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Amtes Rostocker Heide für das Haushaltsjahr 2023**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock mit Schreiben vom 09.02.2023 angezeigt worden.

Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 4 KV-DVO in der Fassung vom 23.07.2019 für jeden zur Einsichtnahme
vom 16.02.2023 bis 24.03.2023

im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in Gelbensande zu den Öffnungszeiten

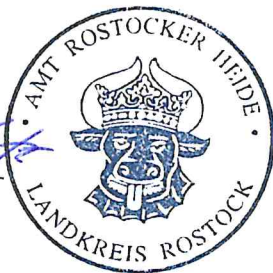
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr

im Zimmer 2.17 aus.

Gelbensande, den 15.02.2023


Bodo Kaatz
Amtsvorsteher



Haushaltssatzung des Amtes Rostocker Heide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.828.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.892.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-64.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.786.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.889.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-102.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	135.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-135.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf 278.600 € festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **12,8198** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt (absoluter Betrag 1.980.000 €).
2. Die zusätzliche Amtsumlage (Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen und Rövershagen) für die Zins- und Tilgungsleistungen des Kredites zum Neubau des Verwaltungsgebäudes wird auf **179.900 €** festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **31,7305** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.
2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.
3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für laufende Aufwendungen und laufende Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.285.368 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.422.553 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.285.368 EUR |

Gelbensande, den 15.02.2023

Ort, Datum



Bodo Kaatz
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung, nur innerhalb eines Jahres gelten gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.